

Beitrags- und Gebührenordnung für den TSV Graupa

- A Allgemeines
- B Aufnahmegebühren
- C Beitragsregelungen
- D Beitragsfristen
- E Beitragsverwendung
- F Nachweisführung
- G Ehrenamtliche Arbeitsleistungen
- H Beschlussfassung

A Allgemeines

- (1) Die Beitragsordnung (im folgenden BGO) wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich beschlossen.
- (2) Gravierende Veränderungen in der BGO, die sich im Laufe eines Jahres ergeben, können nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

B Aufnahmegebühren

- (1) Für die Neuaufnahme in den Verein sind 5,00 Euro Aufnahmegebühren zu entrichten.

C Beitragsregelungen

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages ist für die verschiedenen Abteilungen differenziert und richtet sich nach den anfallenden Aufwendungen, die zum Betreiben der jeweiligen Sportart notwendig sind.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und dem Abteilungszuschlag.
- (3) Für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sind die persönlichen Daten des betreffenden Mitgliedes per 01.01. des laufenden Geschäftsjahres maßgebend.
- (4) Alle Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Im Geschäftsjahr neu eintretende Mitglieder zahlen den Vereinsbeitrag anteilig.
- (6) Bei Kündigung der Mitgliedschaft gelten folgende Regelungen:
 - a) Bei Vereinsaustritt vom 01.01. bis 30.06. eines Geschäftsjahres erlischt die Mitgliedschaft im Verein generell zum 30.06. Der Beitrag wird für das 1. Halbjahr durch den Verein eingezogen.
 - b) Bei Vereinsaustritt ab 01.07. eines Geschäftsjahres erlischt die Mitgliedschaft im Verein generell zum 31.12. Der Beitrag für das 2. Halbjahr wird durch den Verein eingezogen. (siehe BGO, Absatz D(1))
Maßgebend ist der Posteingang der schriftlichen Austrittserklärung.
- (7) Bei Vereinsausschluss erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
- (8) Sonderbestimmungen, welche Spieler/Innen betreffen, deren Mitgliedschaft kurzfristig bzw. zeitlich begrenzt beim TSV Graupa sein wird, werden separat geregelt.
- (9) Beitragsarten:

o Monatlicher Grundbeitrag

Erwachsene	8,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	4,00 €
Fördernde Mitglieder mindestens	2,00 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

o Monatlicher Abteilungszuschlag

FB mit Spielbetrieb	Erwachsene	4,00 €
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,50 €
FB ohne Spielbetrieb	Erwachsene	2,00 €
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,00 €
TT mit Spielbetrieb	Erwachsene	4,00 €
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	3,00 €
TT ohne Spielbetrieb	Erwachsene	3,00 €
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,50 €
VB mit Spielbetrieb	Erwachsene	2,00
	1. Mannschaft Herren	4,00 €
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	1,50 €

VB ohne Spielbetrieb	Erwachsene	1,00 €
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	1,00 €
TU ohne Wettkampfbetrieb	Erwachsene/Kinder/Jugendliche	1,00 €
TU mit Wettkampfbetrieb	Erwachsene/Kinder/Jugendliche	2,50 €
Floorball ohne Spielbetrieb	Erwachsene	1,00 €
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	1,00 €
Floorball mit Spielbetrieb	Erwachsene	2,50 €
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,50 €
ARB, ASG, CHE	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	1,00 €
	Erwachsene	1,00 €
BAD	Kinder und Erwachsene	0,50 €
Latino-Aerobic. BBP	Erwachsene	1,50 €
	Kinder und Jugendliche	1,50 €

- (11) Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist nur ein Mal Grundbeitrag zuzüglich der jeweiligen Abteilungszuschläge zu zahlen.
- (12) Bei zwei Vollzahlern (Eltern) und zwei Kindern im Verein ist das 2. Kind (bis 18 Jahre) vom Grundbeitrag befreit.
- (13) Grundsätzlich ist jedes 3. Kind (bis 18 Jahre) einer Familie vom Grundbeitrag befreit, unabhängig davon, ob die Eltern Mitglied im Verein sind oder nicht.
- (14) Sämtliche unter (13) und (14) aufgeführten Befreiungen werden nur auf Antrag der betreffenden Familien gewährt.

D Beitragsfristen

- (1) Die Beiträge sind für alle Mitglieder halbjährlich zum 31.03. und zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Die Kassierung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Mitgliederlisten des Vereines.
- (3) Die Abteilungsleiter gleichen sämtliche Kontonummern ihrer jeweiligen Abteilungen in Zusammenarbeit mit der Schatzmeisterin bzw. im Rahmen der Bestandserhebung bis zum 31.12. des laufenden Jahres ab.
- (4) Die Kosten eventuell auftretender Rückbuchungen werden vollständig und zuzüglich 5,00 € Bearbeitungsgebühr dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt.
- (5) Befindet sich ein Mitglied im Zahlungsverzug, werden sofort Mahngebühren in Höhe von 5,00 € fällig.

E Beitragsverwendung

- (1) Die Verwendung der Beiträge obliegt ausnahmslos dem TSV Graupa e.V.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Mittel werden im Sinne der Satzung und der FO des TSV verwendet.

F Nachweisführung

- (1) Als Nachweis für die Mitgliedschaft im Verein gilt die Eintragung in die Mitgliederverwaltung des Vereines.
- (2) Den Nachweis für die Entrichtung des Beitrages führt die Hauptkasse des Vereines.
- (3) Bei fehlender bzw. nicht termingerechter Entrichtung des Beitrages erlischt die Mitgliedschaft und somit der Versicherungsschutz des Sportlers **zum 30.06. bzw. zum 31.12.** des Geschäftsjahres.
- (4) Änderungen in den für den Verein relevanten persönlichen Daten sind der Mitgliederverwaltung des Vereines **umgehend schriftlich** mitzuteilen.
- (5) Bei einem Vereinsaustritt ist die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand zu kündigen.

G Ehrenamtliche Arbeitsleistungen

- (1) Zur Wartung und Pflege der Sportanlagen des Vereines sowie zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sind ehrenamtliche Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder erforderlich, deren Kontrolle und Abrechnung in der Verantwortlichkeit der Abteilungen liegen.
- (2) Alle Mitglieder im Alter ab 16 Jahren haben im Geschäftsjahr mindestens 6 Stunden zu leisten. Ausgenommen von dieser Regelung sind fördernde, Ehrenmitglieder, sowie Rentner.
- (3) Sollte ein Mitglied nicht in der Lage sein, die Stunden teilweise oder ganz zu leisten, müssen diese am Jahresende mit 5,00 Euro/Stunde abgegolten werden.
- (4) Die Abgeltung der Arbeitsstunden wird von den Abteilungsleitern bis zum 10.01. des Folgejahres an die Hauptkasse gemeldet, die ihrerseits bis zum 31.01. des Folgejahres den betreffenden Mitgliedern eine Rechnung stellt.

H Beschlussfassung

- (1) Die Beitragsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung des TSV Graupa am 18.03.2016 in der vorliegenden Form beschlossen.